

Gemeinde Baidt
Landkreis Ravensburg

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der
Gemeinde Baidt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat in seiner Sitzung am 07. März 2023 von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt beschlossen:

1. § 3 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird wie folgt geändert:

- **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Neu: (2) Die Module können zum 01.09, 01.12. und zum 01.03. gewechselt werden.

Bisher: (2) Die Module können zum 01.09, 01.12., 01.03. und zum 01.06. gewechselt werden.

2. § 4 Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

- **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Neu: (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt die erstmalige Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des laufenden Monats, so wird der Beitrag nur zur Hälfte erhoben.

Bisher: (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt die erstmalige Aufnahme eines Kindes direkt in eine Kindergartengruppe und nach dem 15. des laufenden Monats, so wird der Beitrag nur zur Hälfte erhoben.

- **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Neu: (4) Während der Eingewöhnungsphase wird für Kinder bis zu vier Jahren für den ersten Monat grundsätzlich nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.

Bisher: (4) Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat grundsätzlich nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.

- **Absatz 5 wird neu hinzugefügt:**

(5) Bei einer Aufnahme in der Krippe bei einem Modul mit einer 2- oder 3-Tageswoche wird im ersten Monat die Gebühr von einer 5-Tageweche berechnet. In der Eingewöhnungszeit ist eine 5-Tageweche für einen Monat für eine gute Eingewöhnung unerlässlich.

- **bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6:**

(6) Die Gebühr ist auch während der Ferien, bei Krankheit des Kindes sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

3. § 5 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

Neu: (3) Die Höhe der monatlichen Gebührensätze sind der für das Kindergartenjahr 2023/2024 gültigen Gebührentabelle als Anlage 1 zu entnehmen

Bisher: (3) Die Höhe der monatlichen Gebührensätze sind der für das Kindergartenjahr 2022/2023 gültigen Beitragstabelle zu entnehmen:

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Baindt, den 13.06.2023

gez.
Simone Rürup
Bürgermeisterin